

1-245



ARCHIV
DES LANDTAGES
NORDRHEIN-WESTFALEN
A 0403

Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
für den Unterausschuß "Personal"
des Haushalts- und Finanzausschusses
4000 Düsseldorf

Telex 8 58 27 49 inw d
Telefax (0211) 871 3355
Telefon (0211) 8711
Durchwahl 871 - -2596

Datum: .03.1992

Aktenzeichen I B 5/AGFlu-44.10
(Bei Antwort bitte angeben!)



Betr.: Ausschußsitzung am 23.3.1992;
hier: TOP 1 / Nachtragshaushalt 1992

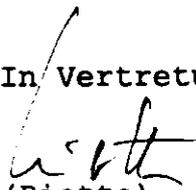
Anlg.: 80 Exemplare "5. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe
Flüchtlinge"

Nach dem Kabinettsbeschuß vom 11.2.1992 sollen im Nachtragshaushalt 1992 für das Justizministeriums weitere 58 Stellen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novellierung des Asylrechts eingestellt werden.

Die angestrebte Beschleunigung von Asylverfahren geht zurück auf die bei einem Parteiengespräch mit dem Bundeskanzler am 10.10.1991 entwickelten Zielvorstellungen. Inzwischen haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Asylverfahrens im Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 12/2062 vom 12.2.1992).

Der beigefügte Bericht der vom Kabinett eingesetzten interministeriellen Arbeitsgruppe gibt einen Überblick, welche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschleunigungskonzepts ergriffen wurden und wie sich der aktuelle Stand darstellt.

In Vertretung



(Riotte)

Betr.: Beschleunigung von Asylverfahren im Sinne der Parteienvereinbarung vom 10.10.1991;
hier: 5. Zwischenbericht der "Arbeitsgruppe Flüchtlinge"

1 Gesetzgebung:

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. haben den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Asylverfahrens im Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 12/2062 vom 12.02.1992).

Das Gesetzgebungsverfahren wird frühestens im Juni 1992 abgeschlossen sein, das Gesetz wahrscheinlich erst zum 01.07.1992 in Kraft treten. Das Gesetz ist notwendige Voraussetzung zur Durchführung des Beschleunigungsverfahrens, so daß - ungeachtet der vorbereitenden Handlungen - dieses frühestens zum 01.07.1992 beginnen kann.

1.1 Verwaltungsverfahren:

Nach den Zielvorstellungen aus dem Parteiengespräch beim Bundeskanzler am 10.10.1991 sollen die Bundesasylstellen

unter Übernahme bisheriger Aufgaben der Ausländerbehörden alle verwaltungsrechtlichen Entscheidungen treffen, damit dort über unbeachtliche und offensichtlich unbegründete Asylanträge unter Einschluß von Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach längstens zwei Wochen entschieden werden kann.

Diesem Konzept wird der Gesetzentwurf nicht gerecht:

1.1.1 Zuständigkeitsbrüche im Verhältnis Bundesamt/Ausländerbehörden (sog. Schnittstellenproblematik), insbesondere bei der Beschaffung von Ausreisepapieren:

Nach dem Entwurf bleibt das Ausländeramt zuständig. Es erfährt frühestens zwei Wochen nach Stellung des Asylantrags davon, daß der Antrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist und somit eine Rückführung des Antragstellers im beschleunigten Verfahren bevorsteht. Damit ist ein Drittel der insgesamt für das beschleunigte Verfahren zur Verfügung stehenden Regelbearbeitungszeit von 6 Wochen verbraucht. Das beschleunigte Verfahren betrifft zwar nach der Zielvorstellung nur 40 % der Flüchtlinge; beginnt das BAFl schon bei Antragstellung mit der Beschaffung der Reisepapiere, müßte es - da die Anträge noch nicht bearbeitet und damit den verschiedenen Verfahren zugeordnet sind - für alle Flüchtlinge tätig werden. Nach Auffassung des BMI entstünde bei Übernahme der Reisepapier-Beschaffung durch das BAFl in Höhe von ca. 60 % der Fälle ein nicht vereinbarter Zuständigkeitsüberhang. In den Fällen des nicht beschleunigten Verfahrens sind die Bearbeitungszeiten nach Auffassung des BMI auch lang genug, die Trennung der Fallgruppen durch das BAFl anzuwarten, ehe mit der Beschaffung der Reisepapiere begonnen wird. Für die Fallgruppe des beschleunigten Verfahrens läßt sich aber nach Meinung der Arbeitsgruppe die sechswöchige Regelfrist zwischen Antragstellung und Ausreise nur einhalten, wenn mit Antragstellung das Bemühen um Reisepapiere einsetzt.

Nach neuesten Informationen (ZAST Düsseldorf, März 1992) fehlt bei mehr als 70 % der Asylanträge der Paß.

Die Paßbeschaffung dauert nach Angaben der Ausländerämter bei den folgenden Hauptherkunftsländern:

Jugoslawien ca. 4 - 8 Wochen

Rumänien ca. 6 - 8 Wochen

Türkei ca. 1 - 2 Wochen

Nigeria ca. 6 - 8 Wochen

Die SPD-Bundestagsfraktion hat zu dem von ihr mit eingebrachten Gesetzentwurf einen Antrag vorgelegt, der darauf abzielt, die Zuständigkeitsbrüche zu heilen. Wegen der Schnittstellen, die nicht die Reisepapier-Beschaffung betreffen, wird auf diesen Antrag verwiesen (Anlage 1).

1.1.2 Mehrfache Zuständigkeiten für die Entgegennahme von Anträgen:

Zentrale des Bundesamtes; Außenstelle des Bundesamtes; Ausländerbehörde, § 14; Grenz- und Polizeibehörden, §§ 18 und 19;

mit der Folge von Verzögerungen durch Mehrfachbearbeitungen und Aktentransporte.

1.1.3 Mehrfache Zuständigkeiten bei der erkennungsdienstlichen Behandlung

- Bundesamt, § 16 (2)
- Grenzbehörden, § 18 (4)
- Ausländerbehörden, § 19 (2)
- Polizei, § 19 (2).

1.1.4 Zusätzliche Übertragung von asylverfahrensrechtlichen Aufgaben auf Grenz- und Polizeibehörden, § 21.

- 1.1.5 Zweistufigkeit des Aufnahme- bzw. Verteilungsverfahrens, § 46.
- 1.1.6 Administrative Befugnisse der Erstaufnahmeeinrichtungen, z. B. Verwahrung und Weitergabe von Personaldokumenten, § 21 (2), (3).
- 1.1.7 Da die Fachminister-Konferenzen die Bundesregierung weder einzeln noch gemeinsam von der Notwendigkeit überzeugen konnten, die Zuständigkeiten weiter zu konzentrieren, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aber die Aufnahme des beschleunigten Verfahrens verzögern würde, schlägt die Arbeitsgruppe vor, das Thema durch Intervention auf höchster politischer Ebene weiterzuverfolgen.
- 1.2. Gerichtliches Verfahren:

Der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens entsprach mit der vorgesehenen Beschränkung des gerichtlichen Verfahrens auf eine Instanz weitgehend den vereinbarten "Zielvorstellungen", war aber bei den Ländern und den Bundestagsfraktionen nicht konsensfähig. Der BMI hat nun Änderungen hinsichtlich der Rechtsmittel in Klageverfahren vorgenommen, die von der Arbeitsgruppe als eine deutliche Abweichung von der Parteienvereinbarung vom 10.10.1991 angesehen werden. Die z. Zt. vorgesehene Ausgestaltung der Rechtsmittel, die mit den in Anlage 2 dargestellten Änderungen grundsätzlich an dem derzeit geltenden dreistufigen Instanzenzug festhält, schwächt die Zielsetzung einer beschleunigten Verfahrensabwicklung. Ein Kompromiß könnte unter Umständen darin bestehen, daß die Berufung außer von der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht auch von der Zulassung durch das Verwaltungsgericht abhängig gemacht wird und daß Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die nicht das Bleiberecht betreffen (vor allem: Verteilungsentscheidungen), ausgeschlossen werden. Ob der letztgenannte

Rechtsmittelausschluß zu einer nennenswerten Entlastung der Rechtsmittelgerichte führen würde, wird von JM z. Zt. noch geprüft.

2 Bereitstellung von Liegenschaften:

2.1 Entgeltlichkeit:

Auf der Grundlage der Kabinettentscheidung vom 14. Jan. 1992 hat der MAGS mit den für die Verwaltung der bundeseigenen Liegenschaften zuständigen Oberfinanzdirektionen Verhandlungen zum Abschluß von Mietverträgen für 12 Kasernenanlagen geführt. Dabei wurde erkennbar, daß der Bundesminister der Finanzen nach wie vor nicht bereit ist, die Liegenschaften für die Unterbringung von Asylbewerbern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.2 Anmietung und Herrichtung:

- 2.2.1 Die Anmietungen haben so frühzeitig zu erfolgen, daß ein Verfahrensbeginn zum 01.07.1992 sichergestellt ist. Der MAGS beabsichtigt, die bis zum 1. April 1992 verfügbaren Liegenschaften ab diesem Zeitpunkt anzumieten. Der mit der Oberfinanzdirektion Köln abgestimmte Mustervertrag für die Kaserne "Camp Handzame" in Düren liegt dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Zustimmung vor. Neben der Nutzungsänderung ist die Billigung der Mietverträge durch den Finanzminister NRW Voraussetzung für den Beginn der erforderlichen Bauarbeiten.

MAGS schlägt vor, den Zielkonflikt zwischen Unentgeltlichkeitsforderung und Beschleunigung mit folgender Vertragsklausel aufzulösen:

"Sollte der Bundesminister der Finanzen die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von bundes-eigenen Liegenschaften für die Unterbringung von Asylbewerbern erlauben, wird auf Verlangen des Landes dieser Vertrag nach Maßgabe der Erlaubnis angepaßt."

- 2.2.2 Der Minister für Bauen und Wohnen hat für alle Liegenschaften, die nach dem Kabinettsbeschuß vom 14. Januar 1992 verfügbar gemacht und für den Nutzungszweck hergerichtet werden sollen, aufgrund des Planungsersuchens des MAGS Planungsaufträge an die zur Herrichtung zuständigen Finanzbauämter erteilt. Dabei wurden die ab 01.04.1992 verfügbaren Liegenschaften als Sofortmaßnahmen bewertet. Die Finanzbauämter sind aufgefordert worden, die Bauunterlagen für die Sofortmaßnahmen bis Anfang März vorzulegen und parallel dazu die Ausschreibungsunterlagen vorzubereiten. Die Aufträge können erst erteilt werden, wenn die Unterlagen geprüft und die erforderlichen Instandsetzungsmittel vom Finanzministerium NRW bereitgestellt worden sind.
- 2.2.3 Nach Anmietung und Herrichtung der am 01.04.1992 verfügbaren bundeseigenen Liegenschaften können dort rd. 4.150 Personen untergebracht werden. Unter Berücksichtigung der in der Landesstelle Unna-Massen und der Nebenstelle Bergkamen/Oberaden verfügbaren Plätze ergibt sich eine Kapazität für rd. 5.050 Asylbewerber (weitere Einzelheiten siehe Anlage 4).
Die Verhandlung mit der Vermieterin des Vincke-Hofes in Castrop-Rauxel ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Von einer Anmietung der Burg Herstelle wird im Hinblick auf die lediglich 180 bauaufsichtlich vertretbaren Unterbringungsplätze Abstand genommen.
- 2.2.4 Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der einzelnen Bundesliegenschaften zeichnet sich schon jetzt ab, daß bei einigen Objekten der Herrichtungsaufwand und die Herrichtungsdauer un-

verhältnismäßig hoch sind. Andererseits konnte der MAGS in der Zwischenzeit andere demnächst freiwerdende Kasernen ausfindig machen, die als Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in Betracht kommen könnten. Die nähere Prüfung dieser Bundesliegenschaften steht noch aus. Insoweit schlägt die Arbeitsgruppe vor, auf der Grundlage der im Kabinettsbeschuß vom 14.01.1992 erstellten Bedarfsberechnung anstelle der ursprünglich vorgesehenen Objekte andere Kasernen anzumieten und herzurichten.

2.3 Baurechtliche Vorschriften:

Die Finanzbauämter haben auf Weisung des Ministers für Bauen und Wohnen bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten die für die Herrichtung der vorgesehenen Kasernen zu Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber erforderlichen Anträge auf Nutzungsänderung gemäß der §§ 29 ff. BauGB gestellt. Wegen der in § 36 (2) BauGB den betroffenen Standortgemeinden eingeräumten Zweimonatsfrist für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann mit einer Entscheidung über die Anträge frühestens Ende März/Anfang April d. J. gerechnet werden. Vorher können die erforderlichen baulichen Herrichtungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden.

2.4 Akzeptanz bei den betroffenen Standortgemeinden, Sicherheitsfragen, GFG-Kompensationen:

Insgesamt ist festzustellen, daß sich die betroffenen Kommunen bis auf die Städte Hamm (Cromwell Barracks) und Aachen (Camp Gabrielle Petite) der Entscheidung der Landesregierung zur Errichtung der Aufnahmeeinrichtungen grundsätzlich nicht widersetzen. Es bedarf jedoch des ständigen Dialogs auf allen Verwaltungs- und politischen Ebenen, um immer wieder vorgetragene Bedenken und Forderungen zu erörtern.

- 2.4.1 Dabei wurde die Sicherheitsfrage dem MAGS gegenüber von allen Betroffenen in den Vordergrund gestellt. Die Forderung nach einer Verstärkung der örtlichen Polizeibehörden wurde mit Nachdruck vorgetragen, ebenso der Wunsch, die Zahl der Asylbewerberplätze bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz anzurechnen.
- 2.4.2 Beim Innenminister unmittelbar sind solche Forderungen bisher nicht erhoben worden. Er wird die zuständigen Polizeibehörden anweisen, die Finanzbauämter bei der Herichtung der Gemeinschaftsunterkünfte dahin zu beraten, daß bauliche Sicherheitsvorkehrungen den Schutz der Unterkünfte erleichtern. Sollte sich beim Betrieb der Einrichtungen zusätzlicher Schutz der Einrichtungen, der Bürger oder der Flüchtlinge als notwendig erweisen, wird der IM dem bei der Verteilung der polizeilichen Kräfte Rechnung tragen. Zu finanziellen Hilfen verweist der IM darauf, daß die Erstaufnahmeeinrichtungen der Entlastung der Kommunen dienen und vom Land getragen werden. Falls die Kommunen schlüssig vortragen, daß durch die Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber trotz der Berücksichtigung beim Einwohnerschlüssel besondere Belastungen verbleiben, die aus dem jeweiligen kommunalen Haushalt zu finanzieren sind, ist zu prüfen, ob im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 entsprechende finanzielle Ausgleichsregelungen vorzusehen sind.
- 2.5 Berücksichtigt man alle Hemmnisse und notwendigen Verfahrensschritte (einschließlich der unter Ziff. 4 dargestellten Verhandlungen mit den Betreuungsverbänden), dann kann die Unterbringung der Asylbewerber in den vorgesehenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes nicht vor dem 01.07.1992 stattfinden. In einzelnen Fällen können Gerichtsverfahren diesen Termin noch weiter verschieben oder gar in Frage stellen.

3 Standortkonzeption für die Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl):

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, an dem dem Bundesminister des Innern unterbreiteten Vorschlag festzuhalten, daß an den Standorten der Zentralen Anlaufstellen (bisher in Dortmund, Köln und Düsseldorf) jeweils eine Außenstelle des BAFl eingerichtet werden sollte. Diese Konzeption wurde vom BMI bei der Aufnahme der 4. ZAst in Münster zum 01.02.1992 gebilligt. Einigkeit mit dem Bundesminister des Innern besteht auch darin, an einem weiteren Standort in Ostwestfalen eine Verwaltungseinheit entsprechend der ZAst-Struktur zu schaffen. IM hat entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Bielefeld aufgenommen.

Mit Schreiben des IM vom 22.02.1992 wurde der Bundesminister des Innern erneut gebeten, die nordrhein-westfälische Standortkonzeption auch schriftlich zu bestätigen. Eine Antwort steht aus.

4 Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen:

Der MAGS hat gemeinsam mit dem Finanzministerium NRW Kriterien für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen festgelegt. Dabei sind die in der Gemeinschaftsunterkunft in Xanten gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt worden. Danach ist ein Mustervertrag entworfen worden, der die von dem Betreuungsunternehmen zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen des Landes regelt. Der Finanzminister hat diesem Vertragsentwurf zugestimmt. Neben der Unterbringung und Versorgung sind als wesentliche Betreuungsmaßnahmen folgende Leistungen vorgesehen:

- Erwachsenenbetreuung und Beratung
- Kinderbetreuung einschließlich Errichtung einer Kinderstube unter sozialpädagogischer Verantwortung

- Krankenhilfe durch Einrichtung einer Sanitätsstation und Sicherstellung ärztlicher Versorgung

Die interessierten Betreuungsverbände sind nunmehr er-
sucht worden, auf der Grundlage des erarbeiteten Ver-
tragsentwurfs dem MAGS ihre Angebote zu unterbreiten. Die
Vergabe wird auf der Grundlage des günstigsten Preis-
angebots unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit
des Anbieters erfolgen. Die Betreuungsverbände beanspru-
chen für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Liegen-
schaften eine Vorlaufzeit von 1 1/2 bis 2 Monaten. Der
jeweils angestrebte Vertragsbeginn berücksichtigt den
geänderten Beginn des Beschleunigungsverfahrens.

5 Standorte und Raumbedarf der Verwaltungsgerichte:

Ggfs. erforderliche Anmietungen können erst dann veran-
laßt werden, wenn Entscheidungen getroffen sind über die
Standortkonzeption sowie darüber, wieviele Bedienstete
den jeweiligen Verwaltungsgerichten zugewiesen werden.

6 Abschiebeverfahren:

6.1 Verwaltungsorganisation:

Für die Abschiebung derjenigen Flüchtlinge, deren Anträge
als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abge-
lehnt worden sind, sollen nach den Vorstellungen des IM
in Anlehnung an die ZAST-Strukturen je Regierungsbezirk
eine Abschiebestelle des Landes eingerichtet werden, da-
mit die Standortkommunen künftiger Erstaufnahmeein-
richtungen nicht zusätzlich diese ausländerrechtlichen
Aufgaben übernehmen müssen.

6.2 Abschiebehaft:

Zur Durchführung von Abschiebungshaft bei Flüchtlingen,
deren Anträge nach der Neuregelung der Asylverfahren als
unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt
worden sind und die sich der möglichen Ausreise entzie

hen, sollen in einem ersten Schritt die ehemaligen Zweiganstalten Coesfeld, Gütersloh und Herne mit insgesamt 162 Plätzen, die sich möglicherweise noch leicht erhöhen wird, hergerichtet werden. Zum Betrieb dieser Anstalten werden ca. 108 Kräfte benötigt.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, daß die Einrichtungen im Laufe des Monats Mai für die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen zur Verfügung stehen. Angesichts des unterschiedlichen Erhaltungszustandes der Anstalten wird die Wiederinbetriebnahme ggfs. stufenweise in einer mit dem allmählichen Anwachsen der Abschiebungszahlen schritthaltenden Weise vollzogen werden.

Vorgesehen ist,

- die Zweiganstalt Coesfeld der JVA Münster, die Zweiganstalt Gütersloh der JVA Bielefeld - Brackwede I, die Zweiganstalt Herne der JVA Bochum oder der JVA Castrop-Rauxel (wird kurzfristig entschieden) anzuschließen und
- weibliche Abschiebungsgefangene nur in der Zweiganstalt Gütersloh unterzubringen.

Kinder können in den vorgenannten Vollzugseinrichtungen nicht untergebracht werden.

7 Personalgestellung für den Bund:

Neben dem Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens ist die rechtzeitige Bestellung der Entscheider unabdingbare Voraussetzung zur Durchführung des Verfahrens. Die Gewinnung der Entscheider bereiten Bund und Land erhebliche Schwierigkeiten. Auch durch das Erfordernis der noch durchzuführenden Schulungsmaßnahmen für das anzuwerbende Entscheiderpersonal ist der Beginn des beschleunigten Verfahrens bestimmt.

- 7.1 IM hat mit Schreiben vom 03.02.1992 die Kommunen gebeten, die Besetzung von 112 Entscheiderstellen der BAFI-Außenstellen in NRW auszuschreiben. Die Stellen wurden gleichfalls verwaltungsintern ausgeschrieben. Bis heute liegen 10 Bewerbungen vor, die zur gegebenen Zeit an den Bund weitergeleitet werden.

7.2 Die NRW-Standortkonzeption für die Außenstellen des BAFl kann in Verbindung mit dem hier entwickelten Modell der Organleihe, bei dem die personellen und sächlichen Mittel der Zentralen Anlaufstellen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, das Problem der Personalgestellung entschärfen.

Der BMI hat gegen das ihm vorgestellte Organleihe-Modell verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, die nicht überzeugen. Z. Zt. wird eine erläuternde Erwiderung ausgearbeitet.

7.3 IM wird die Fragen der Personalgestellung durch die Kommunen am 11.03.1992 mit den Regierungspräsidenten, den 4 ZAST-Städten und der Stadt Bielefeld erörtern. Eine entsprechende Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat am 26.02.1992 stattgefunden. Schon heute ist abzusehen, daß die kommunale Interessenlage und die Mobilitätsanreize für den als Entscheider in Betracht kommenden Personenkreis nicht ausreichen, die dem Land obliegende Personalgestellung zu sichern:

7.3.1 Das BAFl wirbt auch unmittelbar um diesen Personenkreis, um seinen Anteil an der Zahl der für das neue Verfahren notwendigen Entscheider zu gewinnen und rd. 1.000 Vakanz für die Bearbeitung der Altfälle zu besetzen.

7.3.2 Der Personenkreis ist auch bei den Kommunen knapp und außerdem vielseitig einsetzbar.

7.3.3 Die Kommunen zweifeln an einer kongruenten Entlastung, falls die Zuständigkeiten für das neue Verfahren nicht deutlicher konzentriert werden (vgl. 1.1).

7.3.4 Die Zuständigkeitsentlastung durch das beschleunigte Verfahren wird aus der Sicht der Kommunen durch die weitere Zunahme der Gesamtzahl an Flüchtlingen weitgehend auf-

gezehrt: Wenn die Zugänge - wie in den letzten 3 Monaten - ganzjährig um ca. 40 % gegenüber 1991 wachsen, wird den Gemeinden bei dem Anteil an Flüchtlingen, deren Anträge nicht in beschleunigten Verfahren bearbeitet werden können, ein Zuwachs von ca. 30 % (40 % von 70 %) bleiben.

7.3.5 Der Gewinn von 1 bis 2 Beförderungsstufen (von A 10 bis A 11, A 10 bis A 12 oder A 9 bis A 11) reicht nicht aus, den in Betracht kommenden Personenkreis zum Wechsel in den Bundesdienst zu veranlassen, da die Beförderungsverhältnisse in diesen Laufbahngruppen auch bei den Kommunen günstig sind. Bei Abordnungen entsteht kein Beförderungsgewinn.

7.3.6 IM schlägt deshalb und im Hinblick auf die politische und finanzielle Bedeutung des beschleunigten Verfahrens vor,

7.3.6.1 an den Bund für die Dauer eines Jahres ab 01.05.1992 (BAFl: 3 bis 6 Monate Einarbeitung) 80 Beamte g. D. des Landes abzuordnen und diese Zahl nach dem Anteil der Beamten g. D. aus allen nichttechnischen Verwaltungen des Landes (einschließlich Polizei und Steuerverwaltung, ohne Lehrer) zu erheben,

7.3.6.2 zu prüfen, ob eine Gesellschaft des privaten Rechts gegründet und mit der Personalgestellung außerhalb der Regeln des BAT und des Besoldungsrechts beauftragt werden sollte,

7.3.6.3 in die Verteilung der Flüchtlinge (soweit nicht im beschleunigten Verfahren) auf die 84 Kommunen mit Ausländerämtern einen Faktor "Personalgestellung" aufzunehmen und

7.3.6.4 im GFG 1993 für die Entscheidergestellung einen Einwohnergleichwert bei den Schlüsselmitteln (1 : X) vorzusehen.

Diese Vorschläge werden bis zum nächsten Zwischenbericht in Abstimmung mit dem FM geprüft.

8 Altfälle beim Bundesamt:

Der Bundesminister des Inneren hat bis heute kein Konzept entwickelt, wie die vom BAFl noch nicht entschiedenen über 277.000 Altfälle erledigt werden sollen.

9 Haushalt:

9.1 Verwaltungsgerichtsbarkeit:

JM hat im 4. Zwischenbericht unter Ziff. 9.2.1 die aus seiner Sicht notwendigen personellen Verstärkungen, das sind insgesamt 82 Stellen, dargestellt. Darauf sollen die 24 Stellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit angerechnet werden, die durch den Haushalt 1992 im Vorgriff auf die Neuregelung der Asylverfahren vom Landtag neu geschaffen wurden und bisher mit einem "qualifizierten Sperrvermerk" versehen waren. Der Haushalts- und Finanzausschuß hat am 13.02.1992 diese Stellen im Sinne des "qualifizierten Sperrvermerks" freigegeben.

Das Kabinett hat am 11.02.1992 beschlossen, auch die weiteren 58 Stellen in den Entwurf des Nachtragshaushalts 1992 einzustellen. Die Qualität der Stellen ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf des Nachtragshaushalts 1992 Mehrausgaben für folgende Zwecke vor:

- Anmietung zusätzlicher Büroräume	375.000,-- DM
- sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	787.100,-- DM
- Erwerb von 5 Dienstkraftfahrzeugen	120.000,-- DM
- Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	500.000,-- DM
- ADV-technische Ausstattung	<u>1.197.000,-- DM</u>
insgesamt	<u>2.979.100,-- DM.</u>

9.2 Justizvollzug:

Dem erhöhten Personalbedarf in der Justiz soll nach dem Beschluß der Landesregierung vom 11.02.1992 wie folgt Rechnung getragen werden: 50 Stellen des Justizvollzuges sollen im Wege einer Ergänzung des Haushaltsgesetzes von der neunmonatigen Stellenbesetzungssperre gemäß § 7 a Abs. 1 Haushaltsgesetz 1992 ausgenommen werden. Darüber hinaus sollen erforderliche Überstunden aus den zentral im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Kapitel 07 510 (Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in NRW) etatisierten Mitteln in Höhe von 110 Mio. DM finanziert werden.

Was die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Investitionsmittel angeht, so sieht der Entwurf des Nachtragshaushalts 1992 folgende Mehrausgaben vor:

- sächliche Verwaltungsausgaben:	1.407.000,-- DM
- Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen:	<u>750.000,-- DM</u>
insgesamt:	<u>2.157.000,-- DM</u>

Ferner wurden für Vergütungen an nicht hauptamtlich in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene Tätige weitere 170.000,-- DM in den Entwurf des Nachtragshaushalts 1992 eingestellt.

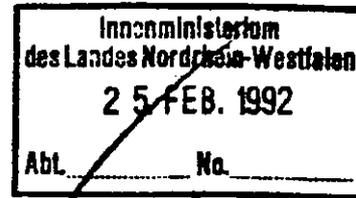
Die im Rahmen der Herrichtung der ehemaligen Zweiganstalten Coesfeld, Gütersloh und Herne für Zwecke der

Abschiebungshaft anfallenden Kosten, müssen aus den im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - dort Kapitel 07 510 - etatisierten Mittel in Höhe von 110 Mio. DM bestritten werden.

Antrag

der Fraktion der SPD

Beschleunigung der Asylverfahren



Bundesratsreferat

Z

Überdruck

Herrn Leiter der Abteilung

zur Kenntnis und zum Verbleib

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß die Fraktion der SPD folgende Fassung des § 24 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens anstrebt:

„(1) Das Bundesamt nimmt den Asylantrag auf, klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören. Das Bundesamt entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter und trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.

(2) Es ist gegenüber Ausländern, die einen Asylantrag oder einen Folgeantrag (§ 74) gestellt haben, zuständig für alle aufenthalts- und paßrechtlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz, dem Ausländergesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. Die Zuständigkeit endet, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt und ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist oder
 2. dem Ausländer ungeachtet der bestandskräftigen Ablehnung oder der Rücknahme seines Asylantrages oder sonst nach Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist oder der Ausländer aus anderen Gründen berechtigt ist, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten oder
 3. dem Ausländer aufgrund einer Anordnung einer obersten Landesbehörde nach § 54 des Ausländergesetzes oder im Einzelfall eine nicht nur kurzfristige Duldung erteilt worden ist oder
 4. der Ausländer ausgereist ist oder abgeschoben wurde.“
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Vereinbarung vom 10. Oktober 1991 endlich vollständig umzusetzen und insbesondere den Ländern freie oder freiwerdende Liegenschaften des Bundes kostenlos zu überlassen, die im Zusammenhang

→ b.?

mit der Neuregelung des Asylverfahrens als Aufnahmeeinrichtungen benötigt werden.

Bonn, den 13. Februar 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion**Begründung**

Die im Parteiengespräch beim Bundeskanzler am 10. Oktober 1991 getroffene Vereinbarung zur Beschleunigung der Asylverfahren hat zum wesentlichen Inhalt, daß

- vorhandene Beschleunigungsreserven optimal ausgeschöpft werden und
- die mit dem neuen Konzept verbundenen Mehrbelastungen gerecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Dies ist noch nicht erreicht.

1. Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gemeinsam eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Asylverfahrens widerspricht in § 24 der Parteienvereinbarung. Danach sollen die Ausländerbehörden der Länder nur noch für die Durchführung der Abschiebungen zuständig sein, während das gesamte Verwaltungsverfahren dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übertragen wird. § 24 des Entwurfs wird dem nicht gerecht, da die Ausländerbehörden weiterhin die Entscheidungen über Duldungen nach §§ 54, 55 des Ausländergesetzes zu treffen hätten und sich um ggf. fehlende Rückreisedokumente abgelehnter Asylbewerber kümmern müßten.

Nur wenn das Verwaltungsverfahren in einer Hand liegt, kann eine größtmögliche Beschleunigung erzielt werden. Dies ist mit der o. a. Formulierung des § 24 zu erreichen.

2. Nach der Parteienvereinbarung schaffen die Länder die Voraussetzungen für zentrale Gemeinschaftsunterkünfte; der Bund leistet Mithilfe durch Zurverfügungstellung freier oder freiwerdender Liegenschaften. Dies beinhaltet die kostenlose Überlassung seitens des Bundes. Denn einerseits müssen die Länder erhebliche Mittel aufwenden, um vom Bund angebotene Kasernen für die Unterbringung von Asylbewerbern herzurichten und zu unterhalten. Andererseits hat der Bund keine Aufwendungen, da die Kasernen im Zuge der Truppenreduzierungen ohnehin verfügbar sind. Angesichts dessen wäre es nicht gerechtfertigt, den Ländern marktübliche Entgelte für die Überlassung abzuverlangen.

Anlage 2

Änderungen an dem derzeitig geltenden dreistufigen Instanzenzug:

- Hat das Verwaltungsgericht die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen, so ist das Urteil im Unterschied zum geltenden Recht auch dann unanfechtbar, wenn nicht die Kammer, sondern der Einzelrichter entschieden hat.
- Hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben oder die Klage als (einfach) unzulässig oder (einfach) unbegründet abgewiesen, bedarf die Berufung der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht, statt bisher durch das Verwaltungsgericht.
- Während de lege lata die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht binnen eines Monats eingelegt werden muß, soll de lege ferenda der Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht binnen zwei Wochen gestellt werden müssen.
- Gründe für die Zulassung der Berufung und der Revision sollen nur noch die grundsätzliche Bedeutung der Sache und die Abweichung von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes sein. Dagegen sollen Verfahrensmängel kein Zulassungsgrund mehr sein.

Insgesamt notwendige personelle Verstärkungen laut JM:

- 8 Stellen Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 2),
- 25 Stellen Richter am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1),
- 8 Stellen für Angestellte des Bürodienstes
(VergGr. VI b BAT),
- 33 Stellen für Angestellte des Kanzleidienstes
(VergGr. VII/VIII BAT),
- 8 Stellen für Arbeiter - Justizaushelfer -
(LGr. 4 a/4).

Vom Haushalts- und Finanzausschuß freigegebene 24 Stellen im Sinne des qualifizierten Sperrvermerks

Auf das vorgenannte Stellenkontingent sollen die 24 Stellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit angerechnet werden, die durch den Haushalt 1992 im Vorgriff auf die Neuregelung der Asylverfahren vom Landtag neu geschaffen worden sind. Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- 3 Stellen Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 2),
- 9 Stellen Richter am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1),
- 3 Stellen für Angestellte des Bürodienstes
(VergGr. VI b BAT),
- 9 Stellen für Angestellte des Kanzleidienstes
(VergGr. VII/VIII BAT).

Vom Kabinett mit Beschluß vom 11.02.1992 im Nachtragshaushalt eingeteilte weitere 58 Stellen:

- 5 Stellen Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 2),
- 16 Stellen Richter am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1),
- 5 Stellen für Angestellte des Bürodienstes
(VergGr. VI b BAT)
- 24 Stellen für Angestellte des Kanzleidienstes
(VergGr. VII/VIII BAT),
- 8 Stellen für Arbeiter - Justizaushelfer -
(LGr. 4 a/4).

Aufstellung der Liegenschaften nach Verfügbarkeit

Anlage/Standort	Kapazität	verfügbar	nutzbar
1. Kaserne Xanten Xanten	500	in Betrieb	in Betrieb
2. Kas. Raesfeld Erle	250	"	"
3. Kas. Schöppingen	500	"	"
Zwischensumme	1.250		
4. Camp Handzame Düren	500	sofort	Mitte 92
5. Holm-Kaserne Köln-Niehl	500	"	"
6. Cromwell-Bar. Hamm	500	"	"
7. Von-Einem-Kas. Münster	500	"	"
Zwischensumme	3.250		
8. Kitchener Bar. Willich	400	April 92	September 92
9. Tunis Bar. Lübbecke	500	"	"
zur Verfügung im Laufe des Jahres 1992	4.150	+ Landesstelle Unna-Massen Nebenstelle Bergkamen	500 400
10. Morslede-Kas. Köln-Dellbrück	500	August 92	Ende 92/Anfang 93
11. Camp Gabrielle Petite Aachen-Hitfeld	500	September 92	Anfang 93
12. Peninsular-Bar. Hemer	500	September 92	Anfang 93
13. Barossa-Bar.	500	"	"
Zwischensumme	6.150		
14. Kent-Schule Schwalmtal	500	sofort	Ende 94
Summe	6.650	+ Landesstelle Unna-Massen und Nebenstelle Bergkamen	

Ferner zur Untersuchung in Auftrag gegeben:
private Liegenschaft

- Vinckehof Castrop-Rauxel	500
-------------------------------	-----